



Genehmigungsbescheid vom 04. September 2020

Az.: 53.0069/19/2.8.1-Ba

Anlage zur Glasherstellung

Errichtung und Betrieb einer Entstickungsanlage (SCR-DeNox)
in 52222 Stolberg



Inhaltsverzeichnis:

I	Tenor	3
II	Begründung	5
2.1	Darstellung des Sachverhaltes	5
2.2	Rechtliche Grundlage und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	7
III	Fachgesetzliche Prüfung des Verfahrens	11
3.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	11
3.1.1	Anlagensicherheit	12
3.1.2	Schall- und Erschütterungsschutz	13
3.1.3	Luftreinhaltung	15
3.1.4	Emissionshandel TEHG	16
3.2	Vorbeugender Gewässerschutz	16
3.3	Umweltverträglichkeit	17
3.4	Arbeitsschutz	18
3.5	Planungsrecht	19
3.6	Baurecht	19
3.7	Brandschutz	19
3.8	Natur- und Landschaftsschutz	19
3.9	Abfallrecht	21
3.10	Gesundheitsschutz	22
IV	Nebenbestimmungen	23
4.1	<u>§8a Zulassungsbescheid 53.8851.2.8.1 G/E-§8a-69/19-Ba vom 13.03.2020</u>	
4.1.1	Allgemeines	23
4.1.2	Bauordnungsrecht	23
4.1.3	Brandschutz	24
4.1.4	Hinweise	24
4.2	<u>Nebenbestimmungen zum §16 Genehmigungsbescheid</u>	<u>27</u>
4.2.1	Allgemeines	27
4.2.2	Brandschutz	27
4.2.3	Immissionsschutz	28
4.2.4	Lärmschutz	32
4.2.5	Bodenschutz/Gewässerschutz	34
4.2.6	Arbeitsschutz	36
	Hinweise	
V	Verwaltungsrecht	36
5.1	Kostenentscheidung	38
5.2	Rechtsbehelfsbelehrung	38

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 2.8.1 G/E der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

Saint Gobain Glass Deutschland

Nikolausstraße 1

52222 Stolberg

auf ihren Antrag vom 28.11.2019, die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Glasherstellung Anlage nach (Nr. 2.8.1 G/E 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände in Stolberg, Gemarkung: Stolberg, Flur: 1, Flurstück: 263, zu ändern.

Die Genehmigung umfasst:

Die Errichtung und Betrieb einer Entstickungsanlage (SCR-DeNO_x), bestehend aus:

- SCR-Katalysator
- Lagertank für Ammoniaklösung (ca. 50 m³)
- Tkw-Entleerstelle für Ammoniaklösung
- neuer Rauchgas-Saugzug
- Bypass für den rohgasseitigen Abhitzekeessel
- Bypass für die DeNO_x-Anlage
- Druckluftbehälter (ca. 10 m³)

- •Optimierung des vorhandenen Abhitzekeessels für die benötigte Betriebstemperatur der SCR-Anlage

- Installation einer Quenche (Rauchgaskühler) zum Schutz des Katalysators mit Wasserbehälter (ca. 3 m³) und zwei Pumpen.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung.
- Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Änderungen am Abhitzeessel.
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlage zum Lagern von Ammoniaklösung.
- Eine Genehmigung nach § 4 TEHG ist nicht erforderlich siehe Begründung zum TEHG unter Ziffer 3.1.4.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG) .

II Begründung

2.1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma Saint Gobain Glass Deutschland, Nikolausstraße 1, 52222 Stolberg, eine Anlage zur Herstellung von Flachglas und Silberspiegel. Es wird am Standort klares Natronflachglas nach dem Float-Verfahren mit einer genehmigten Schmelzleistung von 800 t/Tag hergestellt.

Das Glas wird aus diversen natürlichen und synthetischen Rohstoffen sowie einigen Zuschlagstoffen produziert. Alle Ausgangsstoffe werden dazu nach deren Vermischung im Gemengehaus (GEM) in der kontinuierlich betriebenen Glaswanne bei Temperaturen von ca. 1.560 °C geschmolzen. Die hierzu erforderliche Wärmeenergie wird durch Brenner erzeugt, die mit Erdgas befeuert werden.

Die Abgase aus dem Schmelzprozess werden derzeit erfasst und einer Elektrofilteranlage, die der Entstaubung der Abgase dient, zugeführt. Um zukünftig eine weitere Reduzierung der Stickstoffoxid-Emissionen zu erreichen, soll die Abgasreinigung um eine Entstickungsanlage, die nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion (SCR) arbeitet, erweitert werden.

Die Anlage zur Herstellung von Flachglas nach dem Float-Verfahren gliedert sich derzeit in folgende Betriebseinheiten (BE)

BE 1 Rohstofflager

BE 2 Gemengehaus

BE 3 Glasschmelzofen

BE 4 Floatbad

BE 5 Kühlkanal

BE 6 Equarri (Schneidanlage)

BE 7 Wärmerückgewinnung

BE 8 Elektrofilter

BE 9 Turbinenhaus mit Kühlturm

BE 10 SCR- Anlage etc, Saugzugventilator

BE 11 Kamin mit Abgasüberwachung

BE 12 Schweröltanklager (wird mit Beginn der Kaltteparatur stillgelegt)

Mit Schreiben vom 28.11.2019 beantragte die Firma Saint Gobain Glass Deutschland gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Glas durch die nachfolgenden aufgeführten Änderungsmaßnahmen.

Vom Antragsgegenstand betroffen sind hierbei drei Betriebseinheiten:

- BE 7 Wärmerückgewinnung
- BE 10 Saugzugventilator
- BE 11 Kamin mit Abgasüberwachung

Im Einzelnen umfasst das geplante Vorhaben somit die folgenden Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Entstickungsanlage (SCR-DeNO_x), bestehend aus

- SCR-Katalysator
- Lagertank für Ammoniaklösung (ca. 50 m³)
- Tkw-Entleerestelle für Ammoniaklösung
- neuer Rauchgas-Saugzug
- Bypass für den rohgasseitigen Abhitzekeessel
- Bypass für die DeNO_x-Anlage
- Druckluftbehälter (ca. 10m³)
- Optimierung des vorhandenen Abhitzekeessels für die benötigte Betriebstemperatur der SCR-Anlage
- Installation einer Quenche (Rauchgaskühler) zum Schutz des Katalysators mit Wasserbehälter (ca. 3 m³) und zwei Pumpen

Durch die geplanten Änderungen ist eine Umstrukturierung der Betriebseinheitenstruktur erforderlich. Von der Umstrukturierung sind nur die bestehenden Betriebseinheiten BE 10 bis BE 12 betroffen.

Zukünftig ergibt sich folgende Betriebseinheitenstruktur:

- BE 1 Rohstofflager
- BE 2 Gemengehaus
- BE 3 Glasschmelzofen
- BE 4 Floatband
- BE 5 Kühlkanal
- BE 6 Equarri (Schneidanlage)
- BE 7 Wärmerückgewinnung
- BE 8 Elektrofilter
- BE 9 Turbinenhaus mit Kühlturm
- BE 10 SCR-Anlage, Saugzug und Kamin

2.2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit Ziffer 5.1.1.2/V zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Abschnitt 4 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Anstelle von regelmäßigen Bodenuntersuchungen besteht die Möglichkeit, im Sinne des § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Abstimmung mit der zuständigen Behörde vorzunehmen. In der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind alle Maßnahmen darzustellen, die ein Austreten der relevanten gefährlichen Stoffe verhindern sollen. Diese sind insbesondere die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der AwSV

(technische Ausführung, organisatorische Maßnahmen, etc.). Die Fa. Saint Gobain hat diesbezüglich beantragt auf eine regelmäßige Bodenuntersuchungen zu verzichten. Für den Bereich der Ammoniaklagerung und -entladung wird aber die Erstellung eines Überwachungskonzeptes vorgeschlagen. Hierzu wird in Abschnitt 4 eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert.

Für die Glasherstellung sind das BVT-Merkblatt "Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung", derzeit vorliegend mit Stand von 2013 (in Deutsch) sowie die daraus veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Glasherstellung ("Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 gemäß der Richtlinie 2010/75/EU die daraus veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Glasherstellung, hier BVT 17 (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Glasherstellung" (Aktenzeichen C(2012) 865) maßgeblich. Der Stand der Technik für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt. Hierfür wurde von Seiten des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) mit Stand vom 12.11.2013 Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vorgelegt.

Die Abgase aus der Glasproduktion werden im derzeitigen Betrieb gefasst, in der bestehenden Elektrofilteranlage entstaubt und über den 95 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet. Die Minderung von Stickstoffoxid-Emissionen erfolgt zurzeit durch Primärmaßnahmen wie Wannendichtung und Optimierung des Verbrennungsprozesses.

Um die sich aus dem Fortschreiten des Standes der Technik ergebenden Anforderungen an die Reduzierung von Stickstoffdioxid-Emissionen zu erfüllen, ist somit die Errichtung und der Betrieb einer neuen Entstickungs-Anlage (SCR-Anlage) zur Abgasreinigung geplant, die nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion (selective catalytic reduction) arbeitet.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Der Antrag datiert vom 28.11.2019.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

Dienststelle	Funktion	Datum der Stellungnahme
Stadt Stolberg	Planungsamt	11.03.2020
Stadt Stolberg	Bauaufsichtsamt	11.03.2020
Stadt Stolberg	Brandschutzdienststelle	11.03.2020
Kreis Aachen	Untere Bodenschutzbehörde	06.01.2020
Kreis Aachen	Untere Naturschutzbehörde	09.12.219
Kreis Aachen	Gesundheitsamt	10.12.2019
Dezernat 51	Landschaftsschutz	10.01.2020
Dezernat 52	Abfallrecht und AZB	23.06.2020
Dezernat 53.3	Immissionsschutz Anlagenüberwachung	20.08.2020
Dezernat 54	Wasserrecht und Bodenschutz	06.03.2020
Dezernat 55	Arbeitsschutz	13.01.2020
LANUV	Emissionshandel	19.12.2019 (keine Zuständigkeit)
DEHst	Emissionshandel	18.02.2020

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 5 ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG am 16.12.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma Saint Gobain Glass Deutschland am 28.11.2019 auch einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.2.8.1 G/E-§8a-69/19-Ba am 17.03.2020 erteilt.

III. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Fa. Saint Gobain setzt am Standort erstmals ein SCR-Verfahren (selektive katalytische Reduktion) zur Behandlung der NO_x Emissionen ein. Hierbei werden die NO_x-Emissionen auf 500 mg/m³ verringert, was eine wesentliche Verbesserung der NO_x-Emissionen darstellt. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes und häufig

eingesetztes Verfahren zur Rauchgasbehandlung. Im Rahmen der Anlagenplanung wurden in Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller entsprechende Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen, deren Ergebnisse bei der Errichtung und dem späteren Betrieb zu berücksichtigen sind. Die im Rahmen des bisherigen, genehmigten Produktionsbetriebes getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen behalten weiterhin grundsätzlich ihre Gültigkeit, wurden jedoch den neusten Erkenntnissen im Antrag angepasst.

Die Auslegung, Herstellung und Installation der gesamten technischen Ausrüstung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Übereinstimmung mit den relevanten Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien, wie z.B. Betriebssicherheitsverordnung, VOI, VDE / DIN / EN, WHG, DVGW.

Die neuen Anlagenteile werden mit den für diese Anlagen üblichen und bewährten sicherheitstechnischen Einrichtungen ausgerüstet.

Anlagen zur Herstellung von Glas fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Durch die SCR-Anlage wird jedoch erstmals Ammoniaklösung am Standort gelagert. Da es sich bei der Ammoniaklösung mit einer Konzentration von weniger als 25 % nicht um einen störfallrelevanten Stoff nach Anhang I der StörfallV handelt, ist der Standort auch nach Durchführung der beantragten Maßnahmen weiterhin kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG und unterliegt dementsprechend nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. ACB 1119 – 408670 - 1500 vom 27.11.2019) Die gutachterliche Stellungnahme basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschemissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten unter Beachtung, dass in der Nachtzeit (22:00 -06:00 Uhr) keine Katalysatorabreinigung sowie kein Fahrzeugverkehr erfolgt.

Immissionspunkt	Lage und Bezeichnung	Zielwert tags in dB(A);	Zielwert nachts in dB(A);
IP 1	Eschweiler Straße 165	55	40
IP 2	Alte Velau 16	50	35
IP 3	Alte Velau 8	50	35
IP 4	Alte Velau 3	50	35

Die anteiligen Beurteilungspegel liegen dann deutlich unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten tagsüber und nachts.

Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit unter Beachtung der o. a. Einschränkungen keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Die Befuerung der Glasschmelzwanne erfolgt künftig ausschließlich mit dem Energieträger Erdgas.

Die Rauchgase aus der Wannenbeheizung werden im derzeitigen Betrieb über einen Elektrofilter gereinigt und über einen 95 m hohen Kamin in die Atmosphäre abgeleitet. Zur Anpassung an den Stand der Technik soll zukünftig eine Entstickungsvorrichtung in Form einer SCR-Anlage installiert werden. Mittels der SCR-Anlage (selective catalytic reduction, selektive katalytische Reduktion) werden die Stickstoffoxid-Emissionen im Abgas reduziert.

Hierzu wird ein SCR-Katalysator in den Rauchgasweg hinter dem Elektrofilter eingebaut. Das Rauchgas, dem zuvor Ammoniakwasser als Reduktionsmittel zu dosiert wurde, durchläuft den Katalysator, wobei die im Rauchgas enthaltenen Stickstoffoxide mit dem Ammoniak zu Stickstoff umgewandelt werden. Die gereinigten Abgase werden wie bisher auch über bestehenden Kamin in die Atmosphäre abgeführt. Die Rauchgasmenge bleibt in Bezug auf die aktuell genehmigte Menge unverändert.

Für die Emissionen aus der Glaswannenbefuerung sind die Anforderungen der TA Luft i.V. mit der Bekanntmachung des BMUB zur Fortentwicklung des Standes der Technik für die Glasindustrie (BMUB, 2014) maßgebend. In der unten stehenden Tabelle sind die bisher genehmigten zu zukünftigen

Emissionsgrenzwerte aufgelistet:

Stoffe	Genehmigte Emissionsgrenzwerte	Beantragte Emissionsgrenzwerte
Staub mg/Nm ³	20	20
SO _x mg/Nm ³	700	700
NO _x mg/Nm ³	800	500
HCl mg/Nm ³	25	25
HF mg/m ³	4	4
NH ₃ mg/Nm ³	-	30

Da alle gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft zu betrachtenden Stoffe in diesem Vorhaben die Bagatellmassenströme der TA Luft überschreiten, wurde eine Kenngrößenbestimmung der Immissionszusatzbelastung durchgeführt.

Schadstoff	Emissionsmassenstrom gesamt [kg/h]	Bagatellmassenstrom 4.6.1.1 des TA Luft [kg/h]
Schwefeloxide angegeben als SO ₂	48,4	20
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	34,6	20
Staub, ohne Berücksichtigung der	1,4	1
Fluorwasserstoff und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als F	0,3	0,15

Wenn die Zusatzbelastung 3,0 % des Immissions-Jahreswertes gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft nicht überschreitet und zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung, die über den Stand der Technik hinausgehen, getroffen werden sind weitergehende Emissionsminderungsmaßnahmen dann nicht erforderlich, wenn die Immissionszusatzbelastung unterhalb von 1 % des jeweiligen Immissionswertes liegt. Ausgenommen für SO₂ ist das bei allen genannten Luftschadstoffen der Fall, die Zusatzbelastung dieser Stoffe ist somit als irrelevant zu betrachten.

Im Jahr 2018 wurden in an den Messstellen in NRW Werte zwischen 1 und 9 mg/m³ gemessen.

Unter Zugrundelegung der maximal ermittelten Vorbelastung ergibt sich eine zu

erwartende Immissionsgesamtbelastung von 10,39 mg/m³. Dieser liegt deutlich unterhalb des Immissionswerts von 50 mg/m³, sodass eine Überschreitung des Immissionswertes von 50 mg/m³ sicher ausgeschlossen werden kann.

Schadstoff	IJZ _{max}	IW	IJZmax/IW [%]
SO ₂ [mg/m ³]	1,39	50	2,8
NO ₂ [mg/m ³]	0,15	40	0,4
Schwebstaub PM ₁₀ [mg/m ³]	0,034	40	<0,1
Schwebstaub PM _{2,5} [mg/m ³]	0,022	25 (39. BImSchV)	<0,1
Staubniederschlag g/(m ² .d)]	1,9.10 ⁻⁶	0,35	<0,1

3.1.4 Emissionshandel

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des TEHG (Nr. 16 gem. Anhang 1 Teil 2 TEHG). Für die Handelsperiode 2013 bis 2020 liegt ein Bescheid über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen in Bezug auf den bestehenden Betrieb vor.

Die hier beantragten Änderungsmaßnahmen in der Abluftreinigungsanlage haben keine Auswirkungen auf die CO₂ Emissionssituation der Glasfabrik. Durch die Änderungen am Abhitzeessel kommt es zu einer Verringerung der Abwärme. Aus diesem Grund wurde von der Fa. Saint Gobain vorsorglich auch eine Änderung gemäß § 4 (5) TEHG angezeigt.

Die DEHst hat im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben.

Hiernach hat die beantragte Änderung der Anlage aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist jedoch auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Der Antragsteller hat demnach die genehmigte Änderung in seinem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Bereich der Abgasreinigung wird Wasser nur in der neuen Quenche (Wassereinspritzgaskühlung) eingesetzt. In der Quenche wird Wasser mittels Druckluft in den horizontalen Rohabgas-Kanalabschnitt eingespritzt, hierdurch entstehen extrem feine Wassertröpfchen, die innerhalb kurzer Zeit vollständig verdunsten und damit das Rauchgas abkühlen, so dass insgesamt kein Abwasser anfällt.

Niederschlagswasser

Die SCR-Anlage soll auf einer derzeit geschotterten Fläche errichtet werden. Für die Errichtung der neuen Anlagenteile wird eine zusätzliche Fläche von ca. 65 m² versiegelt. Das auf diesen Flächen und den neu errichteten Aggregaten anfallende unbelastete Niederschlagswasser versickert oder über die an der angrenzenden Straße verlaufenden Regenwasserkanäle erfasst, über diese in das vorhandene Regenwassernetz eingeleitet und entsprechend den bestehenden Einleitgenehmigung in die Vicht eingeleitet. Das Fundament des steigenden Rauchgasrohrs der Bypass-Leitung wird mittels Drainageleitung trocken gehalten. Auch das über die Drainageleitungen erfasste Wasser wird über das Regenwasserkanalsystem in die Vicht geleitet.

Das im Bereich der Tkw-Entladestelle anfallende Niederschlagswasser wird separat erfasst und zurückgehalten. Hierzu ist die Entladestelle mit einem Pumpensumpf (Fassungsvermögen ca. 3,5 m³) und einem Gefälle zum Pumpensumpf hin ausgerüstet. Anfallendes Niederschlagswasser wird kontrolliert und bei Gutbefund mittels einer Tauchpumpe in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Bei eventuell anfallenden Leckagen wird das verschmutzte Niederschlagswasser einer externen Entsorgung zugeführt.

Anfallendes Abwasser wird somit insgesamt ordnungsgemäß entsorgt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Für die bestehende Anlage wurde im Jahr 1999 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die nunmehr geplanten

Änderungsmaßnahmen gem. § 9 (1) UVPG ist im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Hierzu sind dem Genehmigungsantrag entsprechende Fachgutachten beigefügt:

- Immissionsprognose für die geplanten Änderungen im Bereich der Abgasreinigung am Standort in Stolberg; PROBIOTEC GmbH, November 2019 (PROBIOTEC, 201 9a)
- FFH-Vorprüfung für die geplanten Änderungen im Bereich der Abluftreinigung am Standort in Stolberg; PROBIOTEC GmbH, November 2019 (PROBIOTEC, 201 9b)
- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen SCR-Katalysators in der bestehenden Rauchgasreinigungsanlage der SaintGobain Glass Deutschland GmbH in Stolberg; Accon Köln GmbH, November 2019 (Accon, 2019)

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, sowie im Internet am 16.12.2019 öffentlich bekannt gegeben.

3.4 Arbeitsschutz

Die geplante SCR-Anlage wird vollautomatisch betrieben, so dass in diesem Bereich nur Kontroll- und Wartungs- sowie Reparaturtätigkeiten durchgeführt werden.

Die Anlieferung der Ammoniaklösung mittels Tankkraftwagen (Tkw) erfolgt über externe Transportunternehmen. Diese Vorgänge werden durch das vorhandene Betriebspersonal lediglich koordiniert. Für den Bedarfsfall wird im Bereich der

Entleerestelle eine Notdusche mit Bodenablauf installiert.

Die Steuerung und Beobachtung der SCR-Anlage geschieht über eine zentrale speicherprogrammierbare Steuerung (SPS).

Die Glasproduktion und damit auch die SCR-Anlage werden ganztägig an 7 Tagen in der Woche betrieben.

Der Bereich der Entladestelle wird mit einer Notdusche, Feuerlöscher, Atemschutz, Telefon und Notbeleuchtung ausgestattet. Zudem befindet sich dort der Schaltschrank für die Steuerung des Entladevorgangs. Bei einer Störung kann der Prozess hier mittels Not-Aus-Schalter unterbrochen werden. Des Weiteren werden NH₃-Gaswarnmelder installiert, die im Falle eines Ammoniak-Austritts bei der Entladung einen Alarm auslösen und den Entladevorgang automatisch stoppen.

Im Bereich der SCR-Anlage werden keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet. Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen, so dass die vorhandenen Aufenthalts- und Sanitärräume weiterhin ausreichend bemessen und ausgestattet sind.

Gegen die Erteilung der Genehmigung, mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlage mit Dampferzeuger, Abhitzeessel bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen einschließlich der im Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle unter Nr. 8 aufgeführten Maßnahmen und Hinweise errichtet und betrieben wird.

3.5 Planungsrecht

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, so dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach den Bestimmungen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen ist. Da das bereits seit Jahrzehnten von der Antragstellerin für die Glasproduktion genutzte und mit äußerst großflächigen Industriehallen bebaute Betriebsgrundstück einem faktischen Industriegebiet (01) zugeordnet werden kann, ist die Maßnahme planungsrechtlich zulässig.

Die hier einschlägigen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vom 15.01. 2020 hergestellt und wird hiermit ausgesprochen. Im Übrigen werden auch aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine Bedenken erhoben.

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen somit nicht.

3.6 Baurecht

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer bestehenden Produktionshalle mit mehr als 1600 m² auf dem Gelände eines Industriebetriebs sowie auf der betrieblichen Freifläche. Damit ist das Bauvorhaben gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 3 Bau NRW (große Sonderbauten) zu bewerten. Daher erfolgte die Prüfung im Prüfverfahren nach § 65 BauO NRW 2018 (Baugenehmigungsverfahren).

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4 keine Bedenken.

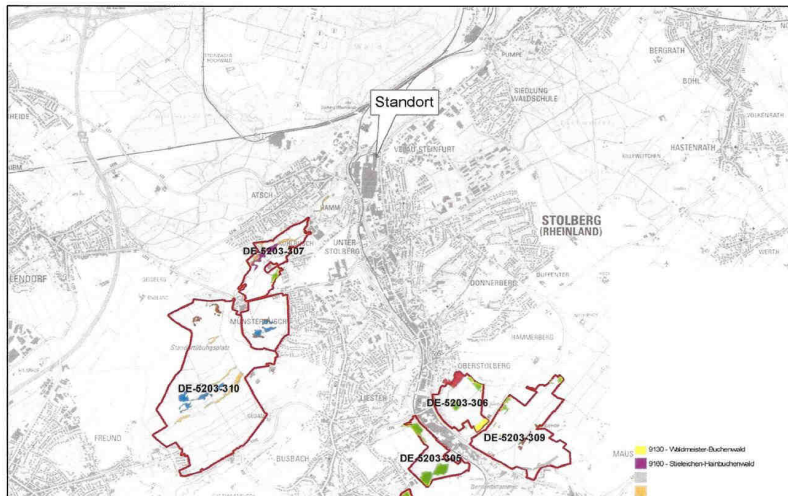
3.7 Brandschutz

Für das Vorhaben liegt das schutzzielorientierte Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes (5V-NRW) Herrn Dipl.-Ing. HR Janssen, Aachen vom 20.11.2019 vor. Demnach ergeben sich keine Abweichungen von den Vorgaben der BauO NRW bzw. anderer Verordnungen oder Richtlinien. Das Brandschutzkonzept wurde von der Stadt Stolberg überprüft. In Abschnitt III sind Nebenbestimmungen zum Brandschutz enthalten.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Für das Vorhaben können aufgrund der im Umkreis gelegenen FFH-Gebiete und den zu erwartenden stofflichen Emissionen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete

nicht grundsätzlich, ohne eine weitere Betrachtung, ausgeschlossen werden.



Die geplante Änderungsmaßnahme erfüllt hiernach die Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und der entsprechenden nationalen Umsetzung in §§ 34 bis 36 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) zu überprüfen. Wird ein Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt, ist das auslösende Projekt unzulässig.

Um das herauszufinden ist in dem Genehmigungsantrag eine FFH-Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze sowie der aktuellen Vorgaben des MULNV NRW zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich mehrere FFH-Gebiete.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Münsterbachtal, Münsterbusch“ (DE-5203-307) befindet sich in ca. 700 m Entfernung südwestlich des Betriebsgeländes (ca. 1.200m vom Standort des Schornsteins entfernt).

Südwestlich dieses Gebietes befindet sich des Weiteren das FFH-Gebiet "Brander Wald" (DE-5203-310) in ca. 2,5 km Entfernung vom Anlagenstandort.

Weitere FFH-Gebiet im Umkreis der geplanten Anlage sind „Hammerberg“ (DE-5203-306), „Bärenstein“ (DE-5203-305), "Steinbruchbereich Bernhardshammer und Binsfeldhammer" (DE-5203-309) sowie "Werther Heide, Napoleonsweg" (DE-5203-

302).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet "VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal" (DE-5304-401) befindet sich erst in einer Entfernung von mehr als 17 km.

Im Rahmen der Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit wurden die Einwirkungen durch

- Emissionen von Luftschadstoffen,

Bezüglich der Emissionen von Luftschadstoffen (Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Ammoniak) wurde festgestellt, dass die Immissionszusatzbelastung durch die geplante Anlage im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete als gering einzuschätzen ist und somit erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch die Emissionen von gasförmigen Luftschadstoffen ausgeschlossen werden können.

- Einträge von eutrophierend wirkenden Schadstoffen und
- Einträge von versauernd wirkenden Schadstoffen

Es befinden sich keine FFH-Gebiete mit gegenüber Stoffeinträgen empfindlich reagierenden Lebensraumtypen (LRT) innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Anlage. Damit kann auch bei Vorliegen einer Überschreitung der kritischen Belastungsgrenzen (z. B. der Critical Loads für Stickstoffeinträge) eine als irrelevant einzustufende Zusatzbelastung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten im Sinne der FFH-Richtlinie führen. Somit ergibt sich kein Untersuchungsgebiet für eine FFH-Vorprüfung. Eine weitergehende Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit insgesamt nicht erforderlich. Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes sind somit durch das Änderungsvorhaben nicht erkennbar.

3.9 Abfallrecht:

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage entstehen keine prozessbedingten Abfälle. Abfälle fallen nur im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an. Dies sind sowohl verunreinigte Betriebsmittel wie Putzlappen oder Aufsaugmittel als auch sonstige Filter- oder Verbrauchsmaterialien.

Diese sind der ASN 15 02 02*, "Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind", zu zuordnen. Sie werden in entsprechend zugelassenen Behältern gesammelt und von zugelassenen und zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben verwertet oder entsorgt.

3.10 Gesundheitsschutz

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die im Zulassungsbescheid vom 17.03.2020 aufgeführten Nebenbestimmungen werden in diesem Bescheid in die Nebenbestimmungen integriert.

IV Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid:

4.1 Nebenbestimmungen zum Zulassungsbescheid 53.8851.2.8.1 G/E-8a-69/19-Ba vom 17.03.2020

4.1.1 Allgemeines:

4.1.1.1 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53) vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

4.1.1.2 Die Angaben zum Bohrverfahren und zu den verwendeten Bau- und Bohrhilfsstoffen sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln mindestens eine Woche vor dem Beginn des Bohrverfahrens vorzulegen.

4.1.1.3 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

4.1.1.4 Es ist sicherzustellen, dass der Boden und das Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen durch den Einsatz von wasserträglichen Stoffen geschützt wird.

4.1.2. Bauordnungsrecht:

4.1.2.1 Hinsichtlich der Standsicherheit der Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg nach Erteilung der Genehmigung, jedoch spätestens zum Baubeginn die geprüften Standsicherheitsnachweise samt der Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW für nachfolgende Bauteile vorzulegen

- Gründung des Vorratstanks
- Tragenden Bauteile der DeNOx-Anlage samt zugehöriger Aggregate und Anlagenteile
- neu zu errichtende Fundamente
- Ertüchtigung bzw. Anpassung von Bestandsbauteilen

- Aufhängung der Rohgasleitung.

Bezüglich der Standsicherheitsnachweise wird insbesondere auf die DIN 4149 Teil 1 -Bauten in deutschen Erdbebengebieten- hingewiesen, die bei dessen Aufstellung und Prüfung zu beachten ist. Hierbei ist die Gemarkung Stolberg der (höchsten) Erdbebenzone 3 zugeordnet, das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Windzone 2 nach DIN 1055-4 (MBL NRW 2006 S. 616, 617).

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger (Standsicherheit, Brandschutz) vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

4.1.2.2 Spätestens zum Baubeginn ist für den Sonderbau nach § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018 ein(e) Fachbauleiter(in) für die Prüfung des Tragwerks zu benennen, die/der darüber zu wachen hat, dass die geprüfte Statik während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt werden.

In der Baubeginnanzeige sind die Namen des Bauleiters und des Fachbauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen dem Bauamt mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

4.1.2.3 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln – Dez. 55 Arbeitsschutz die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

4.1.2.4 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes vorzulegen, woraus die ordnungsgemäße

Ausführung entsprechend je-weils geprüften Unterlagen
(Stand sicherheitsnachweis, Fort-schreibung des Brandschutzkonzepts) hervorgeht.

4.1.3. Brandschutz:

4.1.3.1. Während der Bauzeit ist die bestehende Feuerwehrumfahrt kurzzeitig eingeschränkt. Für diese Zeiträume sind geeignete ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes auf dem gesamten Betriebsgelände zu ergreifen und im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle unter Tel.-Nr. 02402/1275-13720 rechtzeitig abzustimmen.

4.1.4. Hinweise:

4.1.4.1 Laut den Antragsunterlagen besteht die Absicht der Befestigung eine Fläche von 65 m² (Fach 8, Pkt. 8.2 des Antrags). Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg sind befestigte bzw. versiegelte Flächen an den öffentlichen Kanal anzuschließen. **Nur wenn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt**, ist die Entwässerung über eine alternative Niederschlagswasserbeseitigung geregelt. Der Antrag hierfür ist unabhängig vom Bauantragsverfahren bei der Stadt Stolberg, Bauverwaltungsamt zu stellen.

Die Planung sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser teilweise auf dem Grundstück zu versickern bzw. über das vorhandene Kanalnetz in das Gewässer „Vicht“ einzuleiten.

Für diese Einleitung von Oberflächenwasser über die geplante oberflächige Versickerung ist somit **eine entsprechende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Stadt Stolberg, Bauverwaltungsamt erforderlich.**

4.1.4.2 Die Einleitung des Oberflächenwassers in das Gewässer „Vicht“ bedarf einer entsprechenden Einleiterlaubnis, die wiederum die Erteilung der vorgenannten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang voraussetzt. **Die Einleiterlaubnis ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 –Wasserwirtschaft- einzuholen.**

- 4.1.4.3 Das im Bereich der Teilfläche der Tkw-Entladestation anfallende Niederschlagswasser soll in den bestehenden Schmutzwasserkanal gepumpt werden. Die genaue Flächengröße ist nicht benannt; die gemäß BauPrüfVO erforderliche Darstellung der Grundleitungen im Lageplan fehlt. **Der Anschluss an die Bestandskanalisation der Betriebsfläche wird seitens der Stadt Stolberg vorausgesetzt.**
- 4.1.4.4 Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen der Standsicherheitsnachweise bedürfen einer Baugenehmigung (Nachtrag). Als für die Fachbauleitung geeignet sind insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit.
- 4.1.4.5 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Kupferstadt Stolberg Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt separat festgesetzt.
- 4.1.4.6 Für den Einbau von RCL-Material oder sonstigen Bodenmaterial, sowie für Entnahmen aus dem Grundwasser ist bei der Bezirksregierung Köln ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zu stellen.
- 4.1.4.7 Die bei der Errichtung und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

4.2.1 Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid gemäß §16 BImSchG

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 4.2.1.2 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- 4.2.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 4.2.1.4 Dem Dezernat 53 (Überwachungsbehörde) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

4.2.2 Brandschutz:

- 4.2.2.1 Für das Vorhaben liegt das schutzzielorientierte Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes (5V-NRW) Herrn Dipl.-Ing. HR Janssen, Aachen vom 20.11.2019 vor. Demnach ergeben sich keine Abweichungen von den Vorgaben der BauO NRW bzw. anderer Verordnungen oder Richtlinien.

Die sich aus dem Brandschutzkonzept ergebenden brandschutztechnischen Maßnahmen sind zu beachten, zu befolgen und auszuführen. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Baugenehmigung.

- 4.2.2.2 Der Brandschutzdienststelle sind vor der abschließenden Fertigstellung modifizierte Feuerwehrpläne in 4facher Ausführung sowie als PDF-Datei (CD) zu überlassen. Eine Vorabstimmung hat rechtzeitig mit dem zuständigen Mitarbeiter, (derzeit Herrn Litzel, Tel-Nr. 02402/127513720) zu erfolgen.

4.2.3 Immissionsschutz:

4.2.3.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft (im Abgas) der genannten Quellen nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Buchstabe	Stoff	E.-Konzentration mg/m³	Messmethode TA Luft
11	a	Staub	20	5.3.3
11	b	SO _x	700	5.3.3
11	c	NO _x	500	5.3.3
11	d	NH ₃	30	5.3.2
11	e	HCl	25	5.3.2
11	f	HF	4	5.3.2
11	g	CO	100	5.3.2

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2 fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen für die Quellen 11 beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 8 Vol-%.

4.2.3.2 Die Emissionsquelle Nr. 11 (a, b, c,) ist gemäß den Ziffern 5.3.3.2 Absatz 1 und 5.3.3.4 TA Luft mit einer qualitativen Messeinrichtung auszurüsten um die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 4.2.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher zu stellen und kontinuierlich zu ermitteln.

4.2.3.3 Die Aufzeichnungen der Messeinrichtung (nach Nebenbestimmung Nr.4.2.3.2 sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

4.2.3.4 Die Emissionsquelle Nr. 11 ist gemäß den Ziffern 5.3.3.2 bis 5.3.3.4 TA Luft mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentrationen und den Volumengehalt der Bezugskomponente Sauerstoff) kontinuierlich ermittelt und

registriert. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß Ziffer 5.3.3.5 TA Luft zu erfolgen.

- 4.2.3.5 Die Emissionsquelle Nr. 11 ist gemäß Ziffer 5.3.4 und 5.3.3.4 TA Luft mit einer Messeinrichtung auszurüsten, die einmal täglich die Massenkonzentrationen als Tagesmittelwerte bezogen auf die tägliche Betriebszeit ermittelt.
- 4.2.3.6 Die Auswertungen der Messergebnisse eines Kalenderjahres sind der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) gemäß Ziffer 5.3.4 Absatz 4 TA Luft jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zuzusenden.
- 4.2.3.7 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung (nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.3.2 ist der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) gemäß Ziffer 5.3.3.4 Absatz 2 TA Luft unverzüglich eine Bescheinigung vorzulegen, die durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ausgestellt wurde.
- 4.2.3.8 Die Messeinrichtung (nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.3.2 ist gemäß Ziffer 5.3.3.6 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen.
- 4.2.3.9 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung (nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.4.8 sind der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) gemäß Ziffer 5.3.3.6 TA Luft jeweils innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Prüfung auf Funktionsfähigkeit zuzusenden.
- 4.2.3.10 Die Ergebnisse der durch automatische Messeinrichtungen in den gereinigten Abgasströmen der Quelle 11 (a, b, c) ermittelten Massenkonzentrationen unter 4.2.3.1 einschließlich der für die Beurteilung relevanten Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegebene Emissionsfernüberwachungssysteme (EFÜ- System) an die Aufsichtsbehörde (Dezernat 53) zu übermitteln.
Mit der Datenübermittlung für die Quelle 11 ist spätestens **sechs** Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes zu beginnen.

4.2.3.11 Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit der EFÜ –Systeme sind der Aufsichtsbehörde (Dezernat 53) durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Bescheinigung ist gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) zu erstellen und der Aufsichtsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsfähigkeit vorzulegen.

Die Bescheinigung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (i. d. F. des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005) sowie
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells.

4.2.3.12 Die EFÜ-Systeme sind in die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle jährlich durchgeführte Funktionsprüfung der automatischen Messeinrichtungen einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Funktionsprüfberichten (Anhang C der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006)) ebenfalls zu dokumentieren.

4.2.3.13 Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der Aufsichtsbehörde (Dezernat 53) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ- System mitzuteilen.

4.2.3.14 Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ist der Aufsichtsbehörde (Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.

- 4.2.3.15 Die Umgehung der Abgasreinigungsanlage ist in vorhersehbaren Fällen dem Dezernat 53 mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Gründe (z.B. Nennung der vorgesehenen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- 4.2.3.16 Die Umgehung der Abgasreinigungsanlage bei Betriebsstörungen ist dem Dezernat 53 unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss- soweit möglich - Angaben über die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Umgehungszeiten sowie über die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen enthalten.
- 4.2.3.17 Kalenderjährlich einmal, erstmalig 12 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung, ist dem Dezernat 53 ein zusammenfassender Bericht über alle Zeiten der Umgehung der Abgasreinigung vorzulegen. Dieser Bericht muss folgende Angaben enthalten:
- Zeiten der Umgehung der Abgasreinigung
 - Gründe, Ursachen
 - Angaben über die Emissionen im Zeitraum der Umgehung der Abgasreinigung
 - Angaben zum Betriebszustand (Art der Produktion)
 - eventuelle Schlussfolgerungen für weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Zeiten der Umgehung der Abgasreinigung
- 4.2.3.18. Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen festzustellen, ob die in Auflage 4.2.3.1 unter (d, (e siehe hierzu NB. 4.2.3.21), f, g) festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzten Anlagen und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.

Die Feststellung der Emissionswerte im Abgas hinter der Entstaubungsanlage hat durch mindestens vier Einzelmessungen nach 3.2.2 TA Luft bei ungestörtem Dauerbetrieb und höchster Emission zu erfolgen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen und Feststellungen einen Bericht anzufertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes der Überwachungsbehörde (Dezernat 53) unverzüglich unmittelbar zu übersenden.

Der Messbericht muss der Anlage 5 des Gem.RdErl. "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" vom 30.09.1997 (MBI.NW S. 1230/SMBI.NW.7130) entsprechen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Benehmen mit der Messstelle sowie dem Mess- und Prüfdienst des Staatlichen Umweltamtes Aachen jeweils an der Rauchgasseite an geeigneter Stelle Probenahmestellen einzubauen.

- 4.2.3.19 Die Emissionsmessungen nach Auflage 4.2.3.18 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o.a. ersten Messung. Nach diesem Datum richtet sich auch der Beginn der folgenden Dreijahreszeiträume.
- 4.2.3.20 Entsprechend Ziffer 5.3.3.1 Abs. 5 TA-Luft ist es möglich, soweit luftverunreinigende Stoffe im Abgas wie SO_x und HCL in einem festen Verhältnis zueinander stehen, von einer kontinuierlichen Messung eines der Stoffe abzusehen. Hierzu ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde der Zusammenhang zwischen HCL und SO_x über einen repräsentativen Zeitraum in einem Bericht darzustellen.
- 4.2.3.21 Sollte eine Bestätigung gemäß Nb. 4.2.3.20 nicht möglich sein, so findet für den Stoff (e) aus Nb. 4.2.3.1 nicht die Nb. 4.2.3.18 sondern nachfolgend die Nb. 4.2.3.2 Anwendung.

4.2.4 Lärmschutz:

4.2.4.1 Die von **dieser** Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen den zulässigen Immissionsrichtwert an den nachfolgend genannten Immissionspunkten (IP) unterschreiten. Der zulässige Immissionszielwert wird wie folgt festgesetzt:

Immissionsort	Lage/Bezeichnung	Immissionszielwert in dB (A)	
		tags	nachts
IP1	Eschweiler Straße 165	55	40
IP2	Alte Velau 16	50	35
IP3	Alte Velau 8	50	35
IP4	Alte Velau 3	50	35

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

4.2.4.2 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Messstellen Emissionen / Immissionen“ vom 06.01.1992 (MBI. NW S. 314 / SMBI. NW 7130) genanntes Institut feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr.4.2.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Bestimmung der Schalleistungspegel der Anlage und der hieraus zu berechnende Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten hat nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen, der den Vorgaben der Nr. A 3.4 sowie A 3.5 des Anhangs A der TA-Lärm vom 26.08.1998 entspricht. Der Bericht ist dem Dezernat 53 unverzüglich zuzuleiten.

A 3.4 gilt für den Fall, dass Messungen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten an den Immissionspunkten nicht durchgeführt werden können.

4.2.5 Bodenschutz/ Gewässerschutz:

4.2.5.1 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der bodengutachterlich begleiteten Maßnahme ist dem Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen) eine schriftliche Dokumentation des Bodengutachters vorzulegen.

4.2.5.2 Aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen ist eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser nicht zulässig. Von einer gezielten Einleitung ist auszugehen, wenn Niederschlagswasser gesammelt wird und innerhalb einer festgelegten Fläche in den Untergrund eingeleitet wird. Meist handelt es sich bei derart festgelegten Flächen um Rigolen, Mulden oder ähnliche Bauwerke. Innerhalb von Auffüllungshorizonten ist eine solche Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.

4.2.5.3 Zur Unterbindung einer oralen oder inhalativen Schadstoffaufnahme durch Menschen ist eine Überdeckung des belasteten Bodens mit unbelastetem Bodenmaterial Boden (Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) bzw. die Versiegelung der Fläche erforderlich.

4.2.5.4 Hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sind nach der Inbetriebnahme mindestens alle 5 Jahre für das Grundwasser eine analytische Überwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

4.2.5.5 Für den Bereich der Ammoniaklagerung und -entladung ist ein Überwachungskonzept zu erstellen, das mindestens die folgenden Anlagen enthält:

- Angaben zu den relevanten gefährlichen Stoffen
- Angaben zu den AwSV-Anlagen
- Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Anlage und der relevanten AwSV-Anlagen
- Angaben zu den Grundwassermessstellen

- Angaben zu den durchgeführten Bodenuntersuchungen
- Bewertung des Verschmutzungsrisikos durch einen AwSV-Sachverständigen
- Selbstverpflichtungserklärung zur Beauftragung eines AwSV-Sachverständigen zur Erstellung einer Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos von Boden (alle 10 Jahre) und Grundwasser (alle 5 Jahre)

Das anlagenbezogene Überwachungskonzept ist bis 3 Monate nach der Inbetriebnahme zu erstellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2.5.6 Der AZB ist fortzuschreiben, wenn die Anlage wesentlich geändert wird und Flächen, die bislang nicht untersucht wurden mit relevanten gefährlichen Stoffen verunreinigt werden können. Dies gilt ebenfalls im Falle der Handhabung neuer relevanter gefährlicher Stoffe. Das Untersuchungskonzept ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde — rechtzeitig vor Einreichen des Antrages abzustimmen.

4.2.5.7 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gern. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

4.2.6 Arbeitsschutz:

4.2.6.1 Die im Prüfbericht des TÜV Rheinland vom 20.01.2020 (Nr. 642-Rö-0125779800-rev1) aufgeführten Maßnahmen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung. Anlagendaten siehe Hinweis 3.

Hinweise:

1. Die genehmigte Änderung ist ggf. in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
2. In der dritten Handelsperiode (2013-2020) besteht die Verpflichtung, für jede Maßnahme an der Anlage grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um eine physische Änderung handelt und eine wesentliche Änderung der Kapazität der betroffenen Zuteilungselemente eingetreten ist. Hierfür sind die Regelungen in § 2 Nr.5, 23, 24 und 25 ZuV 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) maßgebend. Wesentliche Kapazitätsverringerungen (19 ZuV 2020) müssen der DEHSt unverzüglich mitgeteilt werden (22 Abs. 2 Satz 1 ZuV 2020). Die Zuteilungskorrektur wird in diesem Fall von Amts wegen vollzogen. Die Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung (1B Abs. 3 ZuV 2020) erfolgt dagegen nur auf Antrag. Dieser ist gemäß § 16 Abs. 1 der ZuV 2020 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs zu stellen.
3. Der Erlaubnis gemäß §18 Betriebssicherheitsverordnung liegen nachfolgende Kesseldaten zu Grunde:
 1. Kesseldaten:
 - 1.1. Dampferzeuger Hersteller: Rotamill GmbH, 57074 Siegen Herstell-Nr.: 210943WA Baujahr: 2020 Art: Wasserrohrkessel Feuerung: Abhitze aus Glaswanne zul. Dampfleistung: 6 t/h. Betriebsüberdruck: 25,0 bar zul. Temperatur: 450° Wasserinhalt bis NW / voll: 1.322 / 2.222 Liter Heizfläche Kessel: 485 m² Art der Beaufsichtigung: 72h beaufsichtigungsfreie Zeit CE-Kennzeichnung: 0035

- 1.2 Unabsperrbarer Überhitzer Hersteller: Rotamill GmbH, 57074 Siegen
Herstell-Nr.: 21 0943-1 Baujahr: 2020 zul. Betriebsüberdruck: 25,0 bar
zul, Temperatur: 450° Wasserinhalt: 620 Liter Heizfläche Kessel: 94 m²
CE-Kennzeichnung: 0035
 - 1.3 Economiser Der neue Speisewasservorwärmer liegt nicht in den
Rauchgasen. Die Beheizung erfolgt mit Sattdampf
 - 1.4 Feuerung Art: Brennstoff: Erdgas aus dem Floatgasbetrieb: Heizwert
HU: 10,28 kWh/Nm³ Feuerungswärmeleistung: 42-45 MW
Rauchgasvolumen: 45.000-66000 Nm³ Abgastemperatur: 450°C —
515°C
 - 1.5 Aufstellung:
 - 1.6 Rauchgasreinigung: Im Freien, gegenüber bestehen dem Abhitzekessel
Die Abhitzekesselanlage wird über eine Anschlusshaube und
Kompensator an den vorhandenen Rauchgaskanal angeschlossen.
 - 1.7 Rauchgasabführung: Die Rauchgase werden in dem bereits
vorhandenen, gemauerten Schornstein ins Freie abgeleitet.
4. Laut den Antragsunterlagen besteht die Absicht der Befestigung eine Fläche von
65 m² (Fach 8, Pkt. 8.2 des Antrags). Gemäß der Entwässerungssatzung der
Stadt Stolberg sind befestigte bzw. versiegelte Flächen an den öffentlichen
Kanal anzuschließen. Nur wenn eine Befreiung vom Anschluss- und
Benutzungszwang vorliegt, ist die Entwässerung über eine alternative
Niederschlagswasserbeseitigung geregelt. Der Antrag hierfür ist unabhängig vom
Bauantragsverfahren bei der Stadt Stolberg, Bauverwaltungsamt zu stellen.
Die Planung sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser teilweise auf dem
Grundstück zu versickern bzw. über das vorhandene Kanalnetz in das Gewässer
Vicht' einzuleiten.
Für diese Einleitung von Oberflächenwasser über die geplante oberflächige
Versickerung ist somit eine entsprechende Befreiung vom Anschluss- und
Benutzungszwang bei der Stadt Stolberg, Bauverwaltungsamt erforderlich.

5. Die Einleitung des Oberflächenwassers in das Gewässer „Vicht“ bedarf einer entsprechenden Einleiterlaubnis, die wiederum die Erteilung der vorgenannten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang voraussetzt. Die Einleiterlaubnis ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 —Wasserwirtschaft— einzuholen.
6. Das im Bereich der Teitfläche der Tkw-Entladestation anfallende Niederschlagswasser soll in den bestehenden Schmutzwasserkanal gepumpt werden. Die genaue Flächengröße ist nicht benannt; die gemäß BauPrüfVO erforderliche Darstellung der Grundleitungen im Lageplan fehlt. Der Anschluss an die Bestandskanalisation der Betriebsfläche wird seitens der Stadt Stolberg vorausgesetzt.

V. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.1 Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

5.2 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 04.09.2020

Im Auftrag

gez. Baulig

DURCHSCHRIFFT